



Im Namen des Volkes
Gerichtsbescheid
in dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH,
Hans-Böckler-Straße 1, 68161 Mannheim

gegen

Mdt. Z. K. Rücksprache		Wiedervorlage
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Mannheim		
07. April 2021 <i>Em</i>		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

- Beklagte -

Die 17. Kammer des Sozialgerichts Mannheim hat ohne mündliche Verhandlung am 31. März 2021 in Mannheim durch die Richterin ... für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 25. Oktober 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2019 wird teilweise aufgehoben, soweit der Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget über einen Betrag in Höhe von 2.000,00 EUR hinaus abgelehnt wurde. Die Beklagte wird verpflichtet, den Antrag insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte erstattet der Klägerin ihre außergerichtlichen Kosten.

Tatbestand

Streitig sind vorliegend Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).

Die Klägerin war vom 1. März 2018 bis zum 1. Mai 2018 bei der Beklagten arbeitslos gemeldet.

Am 27. März 2018 unterzeichnete die Klägerin einen neuen Arbeitsvertrag.

Die Klägerin stellte sodann unter dem 12. April 2018 einen Antrag auf Förderung aus dem Vermittlungsbudget der Beklagten hinsichtlich ihrer Kosten für einen Umzug von Leipzig nach Mannheim anlässlich der Arbeitsaufnahme am 2. Mai 2018 in L. Mit dem Antrag ließ sie der Beklagten eine Kopie des Arbeitsvertrages vom 27. März 2018 und eine Rechnung des von ihr in Anspruch genommenen Umzugsunternehmens .H-.GmbH vom 8. Mai 2018, die einen Betrag in Höhe von 4.686,22 EUR auswies, zukommen. Die Klägerin ließ der Beklagten zudem ein Angebot der Firma c.- ...GmbH, das einen Betrag in Höhe von 4.755,49 EUR auswies, ein Angebot der Firma H.-...GmbH, das einen Betrag in Höhe von 4.026,96 EUR auswies, und ein Angebot der Firma S. ...GmbH, das einen Betrag in Höhe von 4.289,16 EUR auswies, zukommen.

Durch Bescheid vom 25. Oktober 2018 bewilligte die Beklagte der Klägerin Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für ihre Umzugskosten i.H.v. 2.000,00 EUR. Zur Begründung führte die Beklagte aus, im Rahmen der Ausübung des Ermessens und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sei der Klägerin die Übernahme von Kosten in einer Höhe bis zu 2.000,00 EUR zugebilligt worden. Dieser Betrag werde mit der oben genannten Förderung bereits erreicht. Für die übrigen Kosten würden die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Unter dem 24. November 2018 legte die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 25. Oktober 2018 ein.

Durch Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2019 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück und führte zur Begründung aus, bei der Förderung aus dem Vermittlungsbudget

handele es sich um eine Leistung, die in das Ermessen der Beklagten gestellt sei. Bei der Ausübung des Ermessens berücksichtige sie den Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sowie auch die einander gegenüberstehenden Interessen. Das Interesse der Klägerin bestehe sicherlich darin, dass alle Aufwendungen erstattet würden. Das Interesse der Versicherungsgemeinschaft bestünde darin, dass möglichst viele Antragsteller gefördert werden könnten. Sie habe im Rahmen der Ermessensausübung nicht nur die jeweiligen Umstände des Einzelfalles, sondern auch die generellen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise den Umfang der im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen und damit verfügbaren Haushaltsmittel zu beachten. Es sei sicherzustellen, dass die Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt würden. Sie habe die entstandenen Kosten i.H.v. 2.000,00 EUR als Zuschuss bewilligt. Hierbei seien die familiären Umstände der Klägerin bereits berücksichtigt worden. Die Klägerin verkenne mit ihrem Verlangen nach voller Übernahme der Kosten, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget nur ein Zuschuss sein könne und damit nur ergänzend zu den eigenen Aufwendungen herangezogen werden könne. Die Förderung könne gerade nicht als vollumfängliche Finanzierung des Umzuges dienen, da eine solche volle Übernahme über den Zweck der Förderung hinausgehe. Zudem sei fraglich, ob die Förderung überhaupt notwendig gewesen sei. Die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages am 27. März 2018, also vor der Antragstellung auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, sei ein Beleg dafür, dass sich die Klägerin entschieden habe, auch ohne Förderung seitens der Beklagten die Beschäftigung aufzunehmen. Nach alledem sei es nicht ermessensfehlerhaft oder gar ermessensmissbräuchlich, der Klägerin Leistungen aus dem Vermittlungsbudget i.H.v. 2.000,00 EUR zu bewilligen.

Mit der am 22. März 2019 beim Sozialgericht (SG) Mannheim erhobenen Klage trägt die Klägerin vor, die Beklagte habe nur einen Teil der Kosten bezahlt, mit der Begründung, sie habe den Antrag zu spät gestellt. Weil 2,5 Stunden Fahrtzeit zwischen alter Wohnung und neuem Arbeitsplatz bestünden, habe sie einen Anspruch auf eine Sonderhilfe für den Umzug. Sie habe den Mietvertrag und drei Kostenvoranschläge für Umzugsunternehmen eingereicht.

Die Klägerin beantragt nunmehr - teilweise sachdienlich gefasst -,

den Bescheid vom 25. Oktober 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2019 teilweise aufzuheben, soweit der Antrag auf Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget über einen Betrag in Höhe von 2.000,00 EUR hinaus abgelehnt

wurde, und die Beklagte zu verpflichten, den Antrag insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert, die Klägerin habe keinen Rechtsanspruch auf die Leistung. Im Rahmen der Ermessensentscheidung habe sie berücksichtigt, dass die Klägerin bis zum 28. Februar 2019 mit einem Arbeitsentgelt von durchschnittlich 3.217,80 EUR beschäftigt gewesen sei. Sie sei nur vom 1. März 2018 bis zum 1. Mai 2018 arbeitslos gewesen. Dabei habe der tägliche Leistungssatz bei 51,42 EUR gelegen. Bereits am 27. März 2018 habe sie einen neuen Arbeitsvertrag unterschrieben.

Das Gericht hat am 14. September 2020 mit den Beteiligten einen Termin zur Erörterung des Sachverhaltes durchgeführt. Auf das Sitzungsprotokoll (SG-Akte Bl. 29-30) wird Bezug genommen.

Durch Schreiben vom 22. Februar 2021 hat das Gericht mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Es hat den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Verfahrensweise bis zum 15. März 2021 zu äußern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die bei der Beklagten geführte Verwaltungsakte der Klägerin und die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann nach § 105 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Den Beteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, sich hierzu zu äußern.

Der Antrag war teilweise sachdienlich auszulegen. Insofern war dem Vortrag der Klägerin zu entnehmen, dass der Bescheid vom 25. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2019 weiterhin Bestand haben sollte, soweit ihr ein Betrag in Höhe von 2.000,00 EUR bereits bewilligt worden war.

Die insoweit zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte war unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 25. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2019 zu verurteilen, den Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden, soweit nicht bereits 2.000,00 EUR gewährt worden sind.

Rechtsgrundlage der Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist § 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Hiernach können Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist (S. 1). Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden (S. 2). Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird (S. 3). Nach § 44 Abs. 3 S. 1 SGB III entscheidet die Agentur für Arbeit über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen.

Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB III vor.

Die Klägerin war im Zeitpunkt der Antragstellung arbeitslos im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB III i. V. m. § 138 SGB III. Sie nahm zudem eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB III auf. Weiterhin war die von der Klägerin beantragte Förderung auch angemessen im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 2 SGB III. Insbesondere hat sie drei Kostenvoranschläge eingeholt und das günstigste Umzugsunternehmen beauftragt. Es war auch zu erwarten, dass ein Dritter, insbesondere der Arbeitgeber, die Kosten für den Umzug nicht trägt. Zudem war die Mutter der Klägerin nicht aus einer etwaigen Unterhaltspflicht heraus angehalten, einen Teil der

Kosten zu übernehmen. Insoweit waren die Kosten vorläufig darlehensweise von ihr übernommen worden.

Die Förderung war auch für die berufliche Eingliederung notwendig im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB III. Dass die Klägerin den Arbeitsvertrag vor dem Antrag auf Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget bereits unterschrieben hatte, steht ihrem Anspruch auf ermessensgerechte Bescheidung nicht entgegen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist eine vorherige Antragstellung gerade nicht gefordert. Die Kausalität zwischen Arbeitsaufnahme und Förderleistungen kann auch nicht so ausgelegt werden, dass von dem Arbeitslosen der Nachweis verlangt wird, er hätte ohne finanzielle Unterstützung die Arbeit absagen müssen. Abgesehen davon, dass ein solcher Nachweis praktisch nur bei weitgehender Mittellosigkeit und fehlender Unterstützung durch Verwandte und Bekannte geführt werden könnte, sabotierte eine so strikte Auslegung gerade den Zweck des Vermittlungsbudgets, dem Arbeitslosen die Sorge einer finanziellen Überforderung bei aufwändigeren Erwerbsbemühungen abzunehmen, um ihn zu solchen gesteigerten Bemühungen zu motivieren. Zudem bestünde die Gefahr des häufigen Scheiterns einer Arbeitsanbahnung, wenn der Arbeitssuchende vor einer Zusage zur Einstellung zuerst auf die positive Bescheidung eines Förderantrags warten müsste (vergleiche SG Berlin, Urteil vom 20. September 2013 - S 58 AL 403/13 -, juris, Rn. 24 f.).

Die Regelung des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB III eröffnet der Beklagten in der Rechtsfolge ein Ermessen, worauf auch die Beklagte zutreffend hinweist. Gebunden ist das Ermessen insbesondere durch den Zweck des § 44 SGB III und das mit der Leistung angestrebte Ziel der Verbesserung der Integrationschancen und Mobilität und der Beendigung von Arbeitslosigkeit (vergleiche BSG, Urteil vom 6. Dezember 2007 - B 14/7b AS 50/06 R -, juris, Rn. 20 ff.). Dabei sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und zum Maßstab der Entscheidung zu machen. Der Verweis auf allgemeine Richtlinien genügt grundsätzlich nicht (vergleiche Bieback, in Gagel, SGB II/SGB III, § 44 SGB III, Rn. 66). Eine Ablehnung darf zudem zumindest auch nicht allein auf die Haushaltslage gestützt werden (BSG, Urteil vom 27. Juni 1996 - 11 RAr 107/95 -, juris, Rn. 33).

Weil die Ausgestaltung der gesetzlich nur sehr allgemein geregelten Förderung aus dem Vermittlungsbudget, wie aufgezeigt, in weitem Umfang der Ermessensausübung im Einzelfall vorbehalten ist, gelten grundsätzlich hohe Anforderungen an die Ermessensausübung im

individuellen Fall und an die Begründung des Bescheides, der erkennen lassen muss, von welchen Maßstäben die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist (vergleiche BSG, Urteil vom 9. August 1990 - 11 RAr 83/89 -, juris).

Dem Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2019 ist an einzelfallbezogenen Ausführungen zu entnehmen, dass die familiären Umstände der Klägerin berücksichtigt worden seien. Die Klägerin verkenne, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget nur ein Zuschuss sein könne und damit nur ergänzend zu den eigenen Aufwendungen herangezogen werden könne. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget könne daher gerade nicht als vollumfängliche Finanzierung des Umzuges dienen, da eine solche volle Übernahme über den Zweck der Förderung hinausgehe.

Eine solche Begrenzung, wonach ganz grundsätzlich nur ein Teilbetrag der angefallenen Kosten - offensichtlich unabhängig von der jeweiligen Höhe - gefördert werden kann und die Förderung aus dem Vermittlungsbudget grundsätzlich nicht vollumfänglich in Betracht kommt, ist weder dem Wortlaut des § 44 SGB III noch dem Sinn und Zweck der Regelung zu entnehmen. Den Besonderheiten der jeweiligen Interessenlage und der Lebenssituation der Antragstellerin ist gerade nicht Rechnung getragen, sofern die Beklagte sich gebunden sieht, grundsätzlich nur Teilbeträge entstandener Kosten zu fördern. Bereits aus diesem Grund liegt ein Ermessensfehler vor.

Soweit die Vertreterin der Beklagten in dem Termin zur Erörterung des Sachverhaltes am 14. September 2020 weiterhin vorgetragen hat, dass eine ermessenslenkende Richtlinie vorgelegen habe, die einen Höchstbetrag von 2.000,00 EUR vorgesehen habe und auch Bl. 20 der Verwaltungsakte zu entnehmen ist, dass die Höchstgrenze laut ermessenslenkender Weisung 2.000,00 EUR betrage, hat es sich auch unter diesem Gesichtspunkt um eine nicht an den Kriterien des Einzelfalls bezogene Entscheidung der Beklagten gehandelt.

Eine Entscheidungspraxis auf der Grundlage ermessenslenkender Richtlinien ist zwar grundsätzlich nicht unzulässig, solange die Kriterien gemessen am Zweck der gesetzlichen Regelung sachgerecht sind. Soweit das BSG ermessenslenkende Richtlinien für zulässig erachtet, hat es einschränkend ausgeführt, dass daneben stets Raum bleiben müsse für eine Prüfung des Einzelfalls, der auch in die Begründung der Entscheidung einfließen müsse; ansonsten verengten Richtlinien die Ermessensentscheidung zu einer gebundenen Ablehnungsentscheidung (BSG,

Urteil vom 11. November 1993 - 7 RAr 52/93 -, juris). Die Besonderheiten der jeweiligen Interessenlage und Lebenssituation des Antragstellers und seine finanzielle Leistungsfähigkeit müssten stets geprüft und in die Abwägung einbezogen werden, auch wenn sie von den Richtlinien nicht erfasst werden (BSG, Urteil vom 11. November 1993 - 7 RAr 52/93 -, juris, Rn. 31; Urteil vom 6. Dezember 2007 - B 14/7b AS 50/06 R -, juris, Rn. 22). Dies hat insbesondere Bedeutung, wenn Umstände des Einzelfalles vorliegen, die in den Ermessensrichtlinien nicht berücksichtigt sind.

So liegt der Fall hier. Die ermessenslenkende Richtlinie der Beklagten enthielt eine in § 44 SGB III nicht enthaltene bzw. vorgesehene Begrenzung in der Höhe (2.000,00 EUR). Aus der Verwaltungsakte der Beklagten geht hervor, dass dieser Höchstsatz laut ermessenslenkender Weisung berücksichtigt worden war (Bl. 20). Nach dem Vortrag der Beklagten hätten die persönlichen Lebensumstände der Klägerin die Grundlage dafür gebildet, dass ihr im Rahmen des Ermessens der Höchstsatz in Höhe von 2.000,00 EUR zu den Umzugskosten bewilligt worden sei. Offensichtlich ist jedoch zu keinem Zeitpunkt geprüft worden, ob eine über einen Betrag i.H.v. 2.000,00 EUR hinausgehende Förderung entsprechend der Bedeutung des Einzelfalles in Betracht kommt bzw. den für die Ermessensbetätigung bedeutsamen Umstände gerecht wird, wofür zumindest Anhaltspunkte bestehen. In dem Termin zur Erörterung des Sachverhaltes schilderte die Klägerin glaubhaft, dass sie die Alleinverdienerin der vierköpfigen Familie gewesen sei, die Elternzeit ihres sich im Studium befindlichen Ehemannes vorbei gewesen wäre und er deshalb zu diesem Zeitpunkt über keinerlei Einkommen verfügt hatte. Zudem sei ihr Arbeitslosengeld zu hoch gewesen, um Wohngeld zu beantragen.

Nicht schädlich ist, dass der Umzug inzwischen erfolgt ist und vorläufig durch die Mutter der Klägerin beglichen worden ist, so dass es im Ergebnis vorliegend um den Ersatz verauslagter Mittel geht. Es entspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Leistungsrechts, dass eine Selbsthilfe wegen einer zuvor rechtswidrig abgelehnten Leistung einen Ersatzanspruch, vorliegend auf Erstattung der vorgelegten Umzugskosten, begründet.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG und trägt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.